

# Gesetzsammlung

## des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

Nr. 15.

(Ausgegeben den 26ten November 1852.)

### 28. Landesherrliche Verordnung, die Zuziehung der Pächten bei den Taufhandlungen betreffend.

**Wir Heinrich** der **Zwanzigste** von Gottes Gnaden, älterer Linie souverainer Fürst **Neuß**, Graf und Herr von **Plauen**, Herr zu **Greiz**, **Krannichfeld**, **Gera**, **Schleiz** und **Lobenstein** &c. &c. &c.

sügen hiermit zu raffen:

Nachdem Uns von Unserm Consistorio vortragen worden, wie die in der evangelisch-lutherischen Kirche Unsers Landes bisher bestandene Einrichtung, nach welcher bei der Taufe außerehelich geborner Kinder fünf Pächten zugezogen werden mußten, ihren ursprünglichen Zweck einer größeren Sicherstellung der christlichen Erziehung des Taufkinds, vielseitigen Wahrnehmungen zufolge nicht mehr erfülle, dieselbe aber bei der leider immer zunehmenden Anzahl außerehelicher Geburten für manche Kirchfahrten beschwerlich zu werden beginne, auch oftmals zu manchen der Würde der Taufzeugenschaft ganz zuwiderlaufenden Mißbräuchen Veranlassung gebe, da besonders die Verordnung vom 21. Mai 1770, in welcher zur Abstellung ähnlicher Mißbräuche untersagt worden, daß zwei ledige junge Leute beiderlei Geschlechts zu einer Bewatenschaft gebeten würden, fast in allen Pörrschien des Landes in Vergessenheit gekommen: wie ferner in manchen vorerwähnten Fällen auch bei der Taufe ehelich geborner Kinder eine Beschränkung der Anzahl der Pächten für die Eltern des Taufkinds wünschenswerth erscheine; wie endlich die unterm 20. Mai 1826 ergangene Verordnung, nach welcher nichtconfirmierte Personen nur nach zurückgelegtem zwölften Lebensjahre und nur nach vorausgegangener besonderer Belehrung über die Bedeutung der heiligen Taufe und der Taufzeugenschaft, und nicht anders als unter dem Bestande eines ihres Eltern oder ihres Vormundes als Taufzeugen zugelassen werden sollten, nicht überall eingehalten, sondern durch Zulassung auch jüngerer Kinder überschritten werde: so haben Wir, zur Abstellung solcher Uebelsände und zur Sicherung des hochheiligen Tauf sacramentes vor entwürdigenden Mißbräuchen, kraft der in Unserer Landeskirche Uns zustehenden oberbischöflichen Gewalt auf den Weirath Unserer Consistorium beschloßen zu verordnen und verordnen hiermit: